

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 10/2025 Ausgabetag: 31.03.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 31.03.2025

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 31.03.2025

Aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, und
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 06.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 93), in der jeweils geltenden Fassung,
- b. von neu eingewanderten Personen im Sinne von § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG), in der jeweils geltenden Fassung, und
- c. von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), in der jeweils geltenden Fassung, unterzubringen sind,

Übergangswohnheime, Notunterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Rheda-Wiedenbrück und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Objekte, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Objekte gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Rheda-Wiedenbrück nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Zuweisung begründet ein Nutzungsverhältnis nur mit den zugewiesenen Personen. Es ist unzulässig, andere Personen in den zugewiesenen Raum aufzunehmen.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
- a. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und
 - b. den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt zu folgen.
- (4) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die die Benutzung, das Hausrecht und die Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (5) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- a. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b. bei Missachtung des Hausfriedens, Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c. bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - d. wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
 - e. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - f. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
 - g. wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

- (6) Die Benutzer*innen haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffenen Benutzer*innen sind verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsmäßigen Übergabe der Unterkunft und der den Benutzer*innen überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (8) Die Benutzer*innen haben den Mitarbeitenden der Stadt Rheda-Wiedenbrück, den mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sowie den von der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu Zwecken der Reparatur oder Instandhaltung beauftragten Drittfirmen nach vorheriger Terminabsprache den Zutritt zu der Unterkunft zu ermöglichen, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars und – sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Kommt eine Terminvereinbarung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zustande, sind die o.g. Personen berechtigt, die Räume in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr auch ohne Anwesenheit der Benutzer*innen zu betreten. Zur Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischen Anlagen und anderen Sicherheitseinrichtungen können die Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Betreiber die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 6:00 bis 20:00 ohne Ankündigung betreten (Routinekontrollen). Präventive Sicherheitskontrollen der Gemeinschaftsräumlichkeiten zur Sicherstellung der Einhaltung der Hausordnung dürfen jederzeit unangekündigt durch Bedienstete der Stadt Rheda-Wiedenbrück sowie von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden. Die Mitarbeitenden der Stadt Rheda-Wiedenbrück, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, nach Ankündigung die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der Benutzer*innen zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr oder zu unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu betreten.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer*innen der Unterkünfte. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden nach einem Personenschlüssel veranschlagt. Die Gebühr für die Unterbringung beträgt je Person und Monat einheitlich 303,00 €. In der Gebühr sind sämtliche kalkulatorisch berücksichtigungsfähigen Kosten inklusive der verbrauchsabhängigen Kosten, z.B. für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Abfall, enthalten.

- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 4 KAG hiervon unberührt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch eine/n mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragte/n Bedienstete/n der Stadt. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse Rheda-Wiedenbrück zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 30.03.1992 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.04.2017 und die Satzung für Übergangsheime der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 11.11.1991 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.04.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 31.03.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung


Christoph Krahn
Erster Beigeordneter